

DEUTSCH · ITALIENISCHE KULTURGESELLSCHAFT
BRAUNSCHWEIG e.V.
ASSOCIAZIONE CULTURALE ITALO - TEDESCA



Satzung

in der von der Gründungsversammlung am 19.03.1997 beschlossenen Fassung
geändert durch Beschluß der a.o. Mitgliederversammlung vom 03.09.1997
geändert durch Beschluß der a.o. Mitgliederversammlung vom 29.11.1997
geändert durch Beschluß der 2.o. Mitgliederversammlung vom 21.03.1998
geändert durch Beschluß der o. Mitgliederversammlung vom 18.03.2015
geändert durch Beschluß der o. Mitgliederversammlung vom 26.08.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Italienische Kulturgesellschaft Braunschweig“ e.V. / Associazione Culturale Italo-Tedesca“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich-konfessionell neutral.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, Kultur und Kunst zu fördern, z.B. durch die Vermittlung von italienischen Sprachkenntnissen, Konzerte und Ausstellungen italienischer Künstler, Begegnung und Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen. Die Mitgliedschaft in übergeordneten Vereinigungen mit vergleichbarer Zielsetzung wird angestrebt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese ist beitragsfrei und berechtigt zur Ausübung aller Rechte eines Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich ist,
 - c) durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beschlossen werden kann, sofern nicht § 4 Abs. 2 zur Anwendung gelangt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Für das Jahr, in dem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Ist ein Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluß des Mitgliedes beschließen.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand
2. Über jede Sitzung und Versammlung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Leiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift muß den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthalten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von jeweils zwei Jahren,
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins
2. Eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung), in der der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten hat, soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder in Textform die Einberufung verlangen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen müssen die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen in Textform eingeladen werden. Beschlüßanträge von Mitgliedern müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform mitgeteilt werden. Sie ergänzen die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
7. Die Abstimmungen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, offen durchgeführt. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand führt den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Beiräten zwecks Wahrnehmung eines von ihm festgelegten Aufgabenbereichs bestellen. Die Beiräte können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein. Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 8

Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende, von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 19. März 1997 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.

Im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen: VR 3905.

Im Verzeichnis der steuerbegünstigten Körperschaften eingetragen: 048-242.